

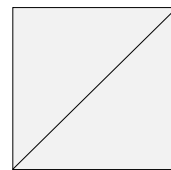
D R . K L A U S B E C K E R
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Bodenkunde/Bodenschutz*

Dr. Klaus Becker · Karpfenweg 2 · D 53819 Neunkirchen-Seelscheid

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
für Schadensanalyse und Prävention
Landwirtschaft - Gartenbau - Bauwesen - Industrie

Bodenuntersuchung
Boden-Wasser-Pflanzen
Baum- u. Kulturstandorte
Bau- und **Bergschäden**

Materialuntersuchung
Baustoffe - Rohstoffe



Neunk.-Seelscheid, .11.01.2024
Dr. B

Stellungnahme:

vom 11.01.2024

gegen die Erwiderungen der Vorhabensträgerin im Online-Konsultationsverfahren gegen die fristwahrende Einwendung der KWW Rheinberg vom 16. Mai 2022 in Sache 7. Änderungsanzeige - Erweiterung der Gewinnungsflächen - RBP_neu K&S Steinsalzbergwerk Borth

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Auftraggeber: | Torsten Schäfer
1. Vorsitzender Bürgerinitiative der
Salzbergbaugeschädigten NRW e. V.
Solvaystr. 4
46487 Wesel |
| 2. Projekt/Untersuchungsobjekt: | 7. Änderungsanzeige - Erweiterung der
Gewinnungsflächen - RBP_neu K&S
Steinsalzbergwerk Borth |
| 3. Auftrag/Untersuchungszweck: | Stellungnahme der Bürgerinitiative der
Salzbergbaugeschädigten NRW e. V. gegen
die Erwiderungen der Vorhabensträgerin im
Online_Konsultationsverfahren |
| 4. Auftragseingang: | 11.02.2022 |

**Bestellungsbehörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen*

1. WIDERSPRUCH GEGEN DIE ERWIDERUNGEN DER VORHABENSTRÄGERIN

Die Vorhabensträgerin K&S hat im Online-Konsultationsverfahren gegen die Einwendungen der Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten NRW e. V., Solvaystr. 4, 46487 Wesel, (*im Folgenden kurz BI*) vom 12.05.2022 in nicht zusammenhängender Nummernfolge 2 bis 335 schriftlich Erwiderngen mit separaten Anhängen vorgetragen.

Diesen Erwiderngen von K&S stimmt die Einwenderin nicht zu, weil hiermit die Fragen der Einwendung im Grundsatz nicht oder nicht vollständig beantwortet sind.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird grundsätzlich auf die Stellungenahmen des Unterzeichners

zur 7. Änderungsanzeige - Erweiterung der Gewinnungsflächen – RBP_neu K&S Steinsalzbergwerk Borth in

- 1.1. Stellungnahme vom 15.05.2022 für Torsten Schäfer, 1. Vorsitzender der BI der Salzbergbaugeschädigten NRW e. V., Wesel
- 1.2. Stellungnahme vom 31.05.2022 für Georg Tigler, Geschäftsführer KWW GmbH-Kommunales Wasserwerk Rheinberg.
- 1.3. Stellungnahme vom 08.01.2024 für Georg Tigler, Geschäftsführer KWW GmbH-Kommunales Wasserwerk Rheinberg

und hier mit Bezug auf 1., 1.1., dort nochmals insbesondere auf

Kapitel 2. Kein Bezug K&S auf Literatursammlung

Kapitel 3.1. Beweisumkehr

Kapitel 3.2. Schlichtung, Kapitel 3.3. In Akte vorgelegte Senkungspläne sind nicht zielführend und vollständig, besonders S. 7, Abs. 1, Abs. 6; S.8, Abs. 1, 4 und 5.

Kapitel 3.6. Kein kontinuierlicher Abbau

Kapitel 3.7. Abbauende und Abbaudauer, Abbau in Teilabschnitten von jetzt bis 2046

Kapitel 3.10. Einwirkung von Tektonik, Brüche, geologische Gräben

Kapitel 3.11. Beweissicherung

Kapitel 3.13. Verjährungsfrist, Beweisumkehr

Kapitel 3.14. Schadensgrundlage: Ursache, Verursachung, Beseitigung

hingewiesen, die Bestandteil dieser Stellungnahme zu den Erwiderngen der Vorhabensträgerin sind.

Zu den hier aufgeworfenen Fragen in den Einwendungen der BI finden sich in den Erwiderngen der Vorhabensträgerin unzureichende oder keine Antworten.

2. Aktuelle Nachweisfälle aus beigezogenen Stellungnahmen anderer Einwender zu vermuteten Bergschadensfällen gegen die Erwiderngen von K&S

Die Erwiderngen der Vorhabensträgerin K&S stehen nachweislich im Widerspruch zu deren derzeitigen Regulierungspraxis von Bergschäden.

Zum Beleg, welche Probleme für Bergschadensbetroffene bei den Bergschadensregulierungen aktuell vorliegen und in Zukunft in dem im Antrag geplanten Abbaufeldern eintreten werden, wird Bezug genommen auf diverse bei K&S und Cavity GmbH angemeldete, strittige Bergschadensfälle.

Die befinden sich z. Zt. im Status Verhandlung zwischen Antragsteller Bergschäden und der Vorhabensträgerin K&S, bzw. Cavity GmbH.

Das sind a) abgelehnte Bergschadensanträge, b) strittige Anträge oder c) auf dem gerichtlichen Verfahrensweg befindliche.

Aus rechtlichen Gründen können diese Fälle in diesem Online-Verfahren wg. laufender Verfahren nicht öffentlich gemacht werden, können aber bei Inzweifelstellung durch die Vorhabensträgerin auf Antrag bei den Betroffenen namentlich für die Verfahrensleiterin BR Arnsberg verifiziert werden.

Ausnahme ist folgender „vermuteter“ Bergschadensfall, in dem der Einwender und Betroffene seine Stellungnahme persönlich in das Online-Konsultationsverfahren eingebracht hat und als Mitglied der BI dieser und dem Unterzeichner seine Fallunterlagen für diese Stellungnahme frei zur Verfügung gestellt hat.

Dieser Fall ist exemplarisch für die Probleme der Bergschadensregulierung im Salzbergbau hier.

Die einzelnen Problempunkte dieses Falles werden hier entsprechend den in **Ziffer 1.1.** hier aufgezählten Unterpunkten **Kapitel 3.1 bis Kapitel 3.14.** für nachfolgenden Bezug auf die Erwiderngen von K&S systematisch anhand der Verhandlungsprotokolle Antragsteller/K&S knapp in der für dieses Verfahren gebotenen Kürze gegliedert.

Damit ist diese von K&S in ihren Erwiderngen negierte Problematik für die Einwender aktuellen und zukünftigen Bergschadensbetroffenen in aller Klarheit öffentlich in das vorliegende Antragsverfahren über die Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten NRW e.V., Wesel, ein- und ausgestellt.

2.1. Fall: Vermutete Bergschäden, Wohngebäude, Schwarzer Weg, Rheinberg

Der Vertreter des Bergbaubetreibers trägt „nach Prüfung der Sach- und Rechtslage“ aus Sicht des Bergbaubetreibers als Ablehnungsgründe gegen den Antrag auf Bergschadensregulierung vor, nachfolgende in Betreffpunkte gegliedert:

2.1.1. Betreffpunkt Ablehnung: Verjährung

- Die an Ihrem Objekt vorhandenen Bodenbewegungen stammen aus dem bergbaulichen Einflußbereich unseres bis 1969 abgebauten „Alten Sohlfeldes“ und unseres bis 1990 abgebauten „Neuen Sohlfeldes“.
- Die letzte Abbautätigkeit liegt mithin länger als 30 Jahre zurück, so dass etwaige Schadensersatzansprüche schon aus dem Grunde nach verjährt sind.

(ANMERKUNG:

Es trifft daher nicht zu, dass sich der Antragsteller bisher nicht auf Verjährung berufen hatte.

Verjährungsfrist 30 Jahre, siehe Bergrecht:

- **Abbaubeginn: Nordostfeld 2018 – 2027/2030,**
- **Abbaubeginn: Südfeld 2027/30 – 2046/2050),**
-

Daher besteht ein Regelungsbedürfnis vor dem Hintergrund, daß in bisher für die Einwender unkalkulierbarer Zeitfolge Endsenkungen erst mindestens 100 Jahre nach Abbaubeginn eintreten.)

2.1.2. Betreffpunkt Ablehnung: Sachstands-/Beweissicherung

- Ungeachtet dessen besteht ein Schadensersatzanspruch auch deshalb nicht, weil Ihr Objekt keine bergbaubedingten Schäden aufweist. Die Schiefelage einer Immobilie stellt keinen wertmindernden Schaden dar.
-

(ANMERKUNG: Wieso dann im Steinkohle/Braunkohlebergbau Schiefelage am/im Bauwerk wertmindernd, gem. u. a. Schieflagenvereinbarung VBHG/RAG? Letzterer ist Cavity GmbH und K&S nicht beigetreten).

2.1.3. Betreffpunkt Ablehnung: Sachstands-/Beweissicherung

- Unmittelbar in der Nähe Ihrer Immobilie Schwarzer Weg Nr- nn verläuft eine unserer „Messlinien“ zur Beobachtung der Höhenveränderungen an der Tagesoberfläche mit „Punktabständen von ca. 75 m.“
-
- Die Höhenveränderungen an der „Tagesoberfläche (Anm.: **Nicht am Gebäude und auf dem Grundstück!**) werden seit Jahrzehnten „im jährlichen Rhythmus“ (Anm.: Welche Zeitfolgen?) beobachtet und ausgewertet.

(ANMERKUNGEN 1-4:

- 1. Das betreffende Gebäude liegt ca. 25 m von der Meßlinie des Bergbaubetreibers mit ca. 75 m Punktabständen entfernt im Grundstück!**
- 2. Am und im Gebäude und auf dem Grundstück hat der Bergbaubetreiber keine Vermessungspunkte (Niv-Bolzen) installiert!**
- 3. Wie will man dann hier vermessungstechnisch entsprechend Stand der Technik korrekte bzw. richtige Aussagen zu Bewegungen im Boden um sowie im und am Gebäude machen?**
- 4. Es entspricht nicht dem Stand der Technik und widerspricht der technischen Logik aus einem sehr weiten Punktabstand von 75 m, dazu auf einer normgerecht geteerten Straße, mit normgerecht verdichtetem Normunterbau auf „Bodenbewegungen“ im unbefestigten Boden in den benachbarten unbefestigten, im Boden frei beweglichen Grundstücken und dann auf Schiefstellung von einem im rechten Winkel 25 m weit entfernten und nicht dem Stand der Technik entsprechend vermarkten Gebäude zu schließen.
(Anm: Dem Ablehnungsschreiben ist nicht zu entnehmen, ob überhaupt Messungen am und im Gebäude gemacht worden sind, nach Stand der Technik..)**

(ANMERKUNG: Als Mindeststandart ist hier die Vermessungspraxis von RAG und RWE-Power einzufordern).

(Als Stand der Technik ist auch die Festsetzung der Bezirksregierung Köln im Planfeststellungsverfahren „Hardtbergbahn Bonn“ vom 17.-19.10.2006, hinsichtlich flächendeckender Vernetzung von Meßpunkten, dort Abschlußprotokoll vom 17.-19.10.2006, S. 12, Abs. 5, als Grundlage anzusehen.

Dort ist festgesetzt:

Zu den Setzungsmessungen sagt die Antragstellerin zu, diese bis zwei Jahre nach „Fertigstellung Rohbau“ durchzuführen. Darüber hinaus werden die Messpunkte so gewählt und miteinander „vernetzt“, dass ein flächendeckendes Messnetz entsteht.

ANMERKUNGEN ENDE)

2.1.4. FAZIT aus Punkten 2.1.1. -2.1.3. aktuell und für Einwender im Verfahren

Soweit erkennbar, handelt es sich hierbei um eine Standardvorgehensweise des Bergbaubetreibers, auf die der Antragsteller auf Bergschaden und hier Einwender offensichtlich keine Einfluß und Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Im Präzedenzfall hier führt der Vertreter des Bergbaus weiter aus:

- ... Die Messergebnisse zeigen im Bereich ihrer Besitzung „großflächig“ und „gleichmäßig ablaufende Senkungen“ mit einer Gesamtsenkung von ca. 47 cm bei jährlichen Teilsenkungen von weniger als 1 cm.
- Für Ihre Immobilie ergibt sich auf „Grundlage unserer Vermessungen“ und „Berechnungen“ eine bergbaulich bedingte „mittlerer Schiefelage“ von 1,26mm/m.
- Da die Nutzung Ihrer Immobilie nicht „negativ“ beeinträchtigt ist, liegt auch keine Wertminderung Ihrer Immobilie vor.

Das steht im Widerspruch zu den Anmerkungen des Unterzeichners und wie dort belegt auch zum Stand der Technik im Vermessungswesen und der Bodenkunde und Bodenmechanik der oberen Bodenschichten.

Unabhängige Beweissicherungsmessungen seitens der Antragsteller auf Bergschäden und Einwender hier werden vom Bergbaubetreiber nicht anerkannt und die Kosten hierfür nicht ersetzt, mit der Begründung, daß man in Absprache mit den Eigentümern kostenlose Messungen anbiete, wie in den Anmerkungen des Unterzeichners unter Kritik und infrage gestellt wird.

Aus dieser Sachlage leitet sich die unbedingte Notwendigkeit für die Einwender im Verfahren und zukünftige Bergschadensbetroffene, wie schon in den Stellungnahmen und Einwendungen hier Kapitel 1: Ziffern 1.1., 1.2. und der Stellungnahme gegen die Erwiderung der Vorhabensträgerin im Verfahren hier eingewendet vorgetragen unter:

- Kapitel 3.1. Beweisumkehr
- Kapitel 3.2. Schlichtung,
- Kapitel 3.11. Beweissicherung
- Kapitel 3.13. Verjährungsfrist, Beweisumkehr
- Kapitel 3.14. Schadensgrundlage: Ursache, Verursachung, Beseitigung

als unabdingbare Forderung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden müssen, um Waffengleichheit zwischen Bergbaubetreiber und Einwender und Betroffenen zu gewährleisten.

3. ERWIDERUNGEN K&S ZU SACHARGUMENTEN DER BÜRGERINITIATIVE SALZBERGBAUGESCHÄDIGTER NRW e. V. (AUSWAHL)

3.1. K&S zu BI Sachargumentnr 253 (Beweissicherung):

Die Vorhabensträgerin erwidert, daß über regelmäßige Nivellements ein Senkungsmonitoring stattfindet.

(ANMERKUNG: 2.1.3 dort Anmerkungen 1.-4.)

Weitere Maßnahmen werden nur nach Bedarf durchgeführt.

(ANMERKUNG: Wessen Bedarf?)

Ein Zusätzliche Erhebung von Meßdaten auf Kosten von K&S, (**Anm.: Was immer auch damit gemeint ist.**) wird abgelehnt und seien zur Beurteilung von Senkungen nicht notwendig.

Auf Wunsch werden Objekte verbolzt und vermessen. Die Ergebnisse werden den Eigentümern zur Verfügung gestellt. Wiederholungsmessungen werden abhängig von der Senkungsgeschwindigkeit im betreffenden Bereich durchgeführt. Die Art der Verbolzung und die Auswertung der Daten entsprechen dem Stand der Technik.

(ANMERKUNG: Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Ausführungen des Unterzeichners unter Kap. 2.1. und Kap. 2.3. rückverwiesen.)

Im Fazit steht fest, daß aus den Erkenntnissen der Bergschadens-Präzedenzfälle hier bisher keine zielführend, ausreichende Beweissicherung an Bauwerken nach Stand der Technik erfolgt ist und diese entsprechend den unter Kap. 2.1.2.. genannten Standards im Verfahrens Antrag ergänzt und eingeführt werden muß.

3.2. K&S zu BI Sachargumentnr.255 (Verjährung):

Wiewohl die Fragestellung zur Verjährungsfrist juristischer Natur ist, ist es durchaus Aufgabe des Sachverständigen darüber hinausgehend zu erkennen und darauf hinzuweisen, wann und wo eine geltende Gesetzeslage in einem Rechts- und Sachumfeld nicht paßt oder nicht zielführend ist und zu Fehlbeurteilungen und damit in Folge im Schadensfall zu Fehlurteilen zum Nachteil einer Partei führen kann.

Dieser Fall läßt sich hier im Salzbergbau und damit für diesen Antrag deutlich und anhand der aktuellen Nachweisfälle von Bergschadenspräzedenzfällen **(2.) et. al.** und deren Abwicklung erkennen.

Die Verjährungsfrist von 30 Jahren steht hier der Tatsache gegenüber, daß mit

1.) mit

- **Abbaubeginn: Nordostfeld 2018 – 2027/2030,**
- *und*
- **Abbaubeginn: Südfeld 2027/30 – 2046/2050),**

schon 12 Jahre im Nordostfeld bzw. 23 Jahre beim Südfeld seit Abbaubeginn bis jeweiligem Abbaubeginn bezogen auf die Verjährungsfrist im letzten Abbauezeitraum verbraucht sind.

Für einen vermutlich Bergeschädigten ist hier dann in Folge der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen Abbaugeschehen /-folgen und eigenem Schaden in der Regel nicht möglich.

2.)

Senkungen sind hier bis zum Endsenkungszeitraum von 100 Jahren prognostiziert.

Aufgrund der aktuellen Nachweispräzedenzfälle von Regulierungsproblemen **(2.)** steht die Frage der Regulierung 30 Jahre nach Abbaubeginn im Raum.

3.)

Zunehmend treten jetzt in den bisher abgebauten Nachbarfeldern 30 Jahre nach Abbaubeginn Schäden an Gebäuden auf, deren Kausalität zum Senkungsgeschehen vom Bergbau infrage gestellt wird.

Auch wenn die Vorhabensträgerin im Einzelfall über einvernehmliche Lösungen einer Schadensregulierung spricht, handelt es sich dabei um eine für die Einwender rechtlich nicht verbindliche Versprechung, die in ihrer Glaubhaftigkeit durch die Handhabung aktueller Präzedenzfälle (2.) in Frage steht.

3.2. K&S zu BI Sachargumentnr.257 (Schlichtungsstelle):

Deutschland enthält das Bundesberggesetz in den §§ 114 ff. BBergG Regelungen zur Haftung für Bergschäden. Offensichtlich nicht geregelt ist dort die Ausgestaltung und Art- und Weise der Bergschadensregulierung.

Im ungünstigsten Fall obliegt hier im Salzbergbau bisher immer noch die Nachweispflicht beim Geschädigten, dem i. d. R. die probaten Mittel der Beweisführung nicht vorliegen.

Im Streitfall ist der Antragsteller eines Bergschadens dann i. d. R. auf den Rechtsweg mit kostenaufwändigen Sachverständigen angewiesen.

Für diese Fälle hat sich die Schlichtungsstelle des Steinkohlebergbaus für den Rechtsfrieden bewährt.

3.2. K&S zu BI Sachargumentnr.260: (Beweislastumkehr, Bergschadensvermutung, Schadenseinschätzung):

Der hier vorgebrachten Erwiderng der Vorhabensträgering als Begündung gegen eine Beweislastumkehr, Bergschadensvermutung und Schadenseinschätzung der Vorhabensträgerin::

„Des Weiteren verweisen wir auf Argument 255.Durch den Abbau von Steinsalz im Werk Borth entstehen an der Tagesoberfläche gleichmäßige, großflächige Senkungen. Die Methode der Senkungsprognose ist wissenschaftlich belegt. Die Prämissen der Senkungsprognose sind im Abschnitt 5 des Teils B beschrieben. In den Prognosen werden u.a. Teufe und Mächtigkeit berücksichtigt. Die Validität der Senkungsprognose ist durch die regelmäßigen Nivellements gegeben. Dadurch ist die exakte Erfassung des Einwirkungsbereichs ebenfalls gegeben.Wir verweisen auf die Stellungnahme des Kreises Wesel:“Der Kreis Wesel hatte Herrn Prof. Dr.-Ing. Axel Preuße von der RWTH Aachen beauftragt,“

wird vollumfänglich die Stellungnahme des Unterzeichners

1.3. Stellungnahme vom 08.01.2024 für Georg Tigler, Geschäftsführer KWW GmbH-Kommunales Wasserwerk Rheinberg

mit allen Punkten entgegengehalten.

Aufschlußreich sind hierzu die Ausführungen auf den Seiten 4 und 5, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird-

Dort wird Prof. Dr. habil. Axel Preuße, RWTH, mit seinen Ausführungen seiner Stellungnahme vom 01.06.2022 über die Senkungsprognose im Werk Borth zitiert:

Die Zuverlässigkeit dieses Verfahrens steht zudem mit folgenden Einschränkungen des Gutachters Prof. Preuße infrage:

- S. 3, Abs. 2:
Entscheidend beim Einsatz dieses Verfahrens sind jedoch die realistischen Modellierungen des geplanten Abbaus sowie zutreffende Eingangsparameter für die Berechnung (insb. Zutreffend für die **Gebirgskennwerte Grenzwinkel und Absenkungsfaktor**)

Es ist festzuhalten, daß für den geplanten Abbau kein **3-D geologisches Gebirgsmodell** vorliegt, was für die Senkungsvorausplanung eines RBP und für dieses Verfahren selbst zwangsnotwendiger Bestandteil sein muß. **Ohne dieses kann kein valides Senkungsprognosemodell erstellt werden.**

- S. 3, Abs. 3, Zeile 4:

Prof. Preuße führt hierzu aus:

„...eine für die Prüfung der Senkungsprognose erforderliche Konkretisierung des Abbauzuschnitts erfolgt im Antrag jedoch nicht, insbesondere die - für die Senkungsvorausberechnung unbedingt benötigte - geplante Höhe der Abbauhohlräume wird dort nicht genannt. ...“

Es fehlen auch Informationen zur Abbaugeometrie, Kammer- und Standpfeilerbreite

Hinsichtlich der Verifizierung der für den Abbau relevanten Einwirkungslinien wird ausgeführt:

S. 4, Abs. 3:

„ Am Institut für Markscheidewesen, RWTH Aachen, durchgeführte Untersuchungen (*Anm. Unterzeichner: ausschließlich der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Daten*) und eine am 27.05.2022 bei der Bergbehörde erfolgte Einsichtnahme in die amtlichen Unterlagen (*Anm. Unterzeichner: nur bisher abgebaute Felder*) insbesondere zum Sonderbetriebsplan *Überwachungsmaßnahmen* ergaben, *daß eine weitere Verifizierung des Grenzwinkels innerhalb der mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan-Antrag festgelegten Verfahrensfristen nicht geleistet werden kann*. Eine solche Verifizierung könnte nur auf Basis einer eingehenden Analyse der Höhenmessungen und anhand der Gewinnungsrisse zu erarbeitenden Zuordnung der eingetretenen Senkungen (*Anm. Unterzeichner: Nach beispielsweise 25 oder 50 von 100 Senkungsgesamtjahren?*) zu den bisher abgebauten Lagerstättenteilen erfolgen und wäre mit einem entsprechend hohem Aufwand verbunden.

S. 4, Abs. 4.

„Ersatzweise wurde eine vereinfachte Senkungsvorausberechnung für das neu beantragte Südostfeld *unter Annahme einer mittleren Abbauteufe und einer an die geplanten Abbaufächen angenäherten Abbaufächen durchgeführt,“*

S.5. Abs. 1

Hierbei wurde ein „vereinfachtes Rechenmodell“ verwendet.

Das geht nicht von den tatsächlichen zukünftigen Abbauhöhen bis 20 m aus, sondern von einer „gemittelten“ Abbauhöhe von 3,5 m, abgeleitet aus einem SBP eines aktuell abgebauten Nachbarfeldes. Das ist für einen RBP hier nicht zulässig. Zudem wird die geplante Breite der Pfeiler in den Abbaukammern nicht genannt.

Damit steht die behauptete Zuverlässigkeit, Wissenschaftlichkeit und Bewährung hier vorgelegter Prognosen infrage. Insbesondere wirkt sich hier der Zeitversatz

bei den einzelnen Abbaufeldern auf ein diskontinuierliches Abbaugeschehen aus.
Das wird in der Senkungsprognose nicht thematisiert.

Dazu wir zur Verdeutlichung nochmals auf Kap. 2.1.rückverwiesen.

Aus diesen Gründen sind die Einführung von Beweislastumkehr, Bergschadensvermutung, und Schadenseinschätzung unabdingbar notwendige Forderung der Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten NRW e. V. in dieses Planfeststellungsverfahren.



autosignatur

DR. KLAUS BECKER

*Sachverständiger für
Schadensanalyse und -prävention,
Bodenkunde/Bodenschutz*